



Jugendordnung

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeine Grundlagen | 3 |
| § 1 Grundlage der Jugendarbeit | 3 |
| § 2 Begriff Junior/Juniorin | 3 |
| § 3 Vereinszugehörigkeit | 3 |
| § 4 Verbandsjugendausschuss | 3 |
| § 5 Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte | 3 |
| § 6 Kreisjugendausschuss | 4 |
| II. Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb | 4 |
| § 7 Meldung | 4 |
| § 8 Untere Mannschaften | 4 |
| § 9 digitaler Spielerpass | 5 |
| § 10 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele | 6 |
| § 11 Spielbetrieb bei den Junioren, Altersklassen | 7 |
| § 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke | 8 |
| § 13 Spielbetrieb bei den D-, E-, F- und G-Junioren | 9 |
| § 14 Spielbetrieb bei den Juniorinnen | 9 |
| § 15 Spielklassen - Spielbetrieb | 10 |
| § 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern | 11 |
| § 17 Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden | 12 |
| § 18 Pokalspiele | 13 |
| § 19 Hallenturniere, Futsal | 13 |
| § 20 Meldung von Spielergebnissen und Vorkommnissen | 14 |
| § 21 Leitung durch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter | 14 |
| § 22 Spieljahr | 14 |
| § 23 Spieldauer | 14 |
| § 24 Höchstspieldauer | 15 |
| § 25 Abstellung zu Auswahlspielen | 15 |
| III. Besondere Arten der Spiel- und Einsatzberechtigung | 15 |
| § 26 Zweitspielrecht für Junioren | 15 |
| § 27 Zweitspielrecht für Juniorinnen | 16 |
| § 28 Gastspielerlaubnis | 17 |
| § 29 Einsatz von A- und B-Junioren in Herrenmannschaften | 18 |
| § 30 Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften | 19 |
| § 31 Talentförderung junger Spielerinnen | 19 |
| § 32 Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren | 19 |
| § 33 Jugendspielgemeinschaften | 20 |
| § 34 Jugendfördervereine | 21 |
| IV. Vereinswechsel | 23 |
| § 35 Grundsätze | 23 |
| § 36 Wechselfrist | 23 |
| § 37 Vereinswechselverfahren | 23 |
| § 38 Wartefristen | 23 |
| § 39 Wiederholter Vereinswechsel | 24 |
| § 40 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs | 24 |
| § 41 Härtefälle | 24 |
| § 42 Sonderregelungen | 24 |
| § 43 Übergebieterlicher Vereinswechsel | 24 |
| § 44 Ausbildungsschädigung beim Vereinswechsel von Junioren | 25 |

| | | |
|--|--|-----------|
| § 45 | Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers----- | 25 |
| § 46 | Ausbildungsschädigung für Juniorinnen ----- | 27 |
| § 47 | Wegfall der Wartefristen----- | 28 |
| V. Rechtsangelegenheiten, Schlussbestimmung ----- | | 29 |
| § 48 | Zuständigkeiten----- | 29 |
| § 49 | Aufsicht, Trainerlizenz----- | 29 |
| § 50 | Persönliche Strafen bei Jugendspielen ----- | 29 |
| § 51 | Pilotprojekte----- | 29 |
| § 52 | Schlussbestimmung ----- | 29 |

I. Allgemeine Grundlagen

§ 1 Grundlage der Jugendarbeit

Träger der Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine des Hessischen Fußball-Verbandes. Gestaltung und Durchführung des Jugendspielbetriebs erfolgen durch die Jugendausschüsse nach den Richtlinien des Verbandsjugendausschusses. Die Jugendausschüsse unterstützen die Vereinsjugendabteilungen bei ihren jugendpflegerischen Aufgaben. Die Jugendlichen sind zur Vereinstreue zu erziehen.

§ 2 Begriff Junior/Juniorin

Junior im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer die Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung erfüllt. Gleichermaßen gilt für Juniorinnen gemäß § 14 Jugendordnung.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist die Aufnahme in den Verein, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter beantragt werden muss. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
2. Ein Vereinsaustritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
3. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 4 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für

1. die Leitung des gesamten Jugendsports im Hessischen Fußball-Verband,
2. die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung,
3. die Genehmigung von internationalen Begegnungen und von Spielen außerhalb des Verbandsgebiets.

§ 5 Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte

1. Die Kommission Spielbetrieb koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligien, Verbandsligien, Gruppenligien, Hessenpokal, Hallenrunden) und überwacht dessen Durchführung.

Darüber hinaus nimmt die Kommission Spielbetrieb die ihr in §§ 32 und 33 Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Verbandsjugendausschuss setzt eine Sprecherin oder einen Sprecher mit folgenden Aufgaben ein:

- Leitung der Kommission,
- Koordination der Tätigkeiten,
- Leitung der Tagungen und
- Vertretung der Kommission im Verbandsjugendausschuss.

Der Kommission Spielbetrieb gehören neben der Sprecherin oder dem Sprecher alle Regionalbeauftragten an.

Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Mitwirkende in die Kommission berufen.

Die Kommission Spielbetrieb formuliert die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Verbandsebene und reicht sie zur Genehmigung an den Verbandsjugendausschuss ein. Darüber hinaus hält die Kommission die Durchführungsbestimmungen auf dem aktuellen Stand. Eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

2. Die Kommission Spielbetrieb untersteht ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss. Gegen eine Entscheidung der Kommission ist Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich über das elektronische Postfach beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Mit dem Einlegen der Beschwerde ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zu entrichten. Sie ist nach Maßgabe von § 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung einzuzahlen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, kann die Gebühr komplett oder anteilig zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

4. Der Verbandsjugendausschuss kann einen Beschluss der Kommission Spielbetrieb auch von Amts wegen abändern.
5. Die Kommission Spielbetrieb schlägt die Klassenleiterinnen und Klassenleiter für die Ligen auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) vor. Sie werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.

§ 6 Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für
 - a) die Durchführung der Jugendspiele innerhalb des Kreises,
 - b) die Prüfung der Spielberechtigung der Jugendlichen,
 - c) alle Jugendangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss vorbehalten sind.
2. Der Kreisjugendausschuss untersteht in Jugendangelegenheiten ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss. Gegen einen Beschluss des Kreisjugendausschusses ist Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich über das elektronische Postfach beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
4. Der Verbandsjugendausschuss kann einen Beschluss des Kreisjugendausschusses auch von Amts wegen abändern.

II. Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb

§ 7 Meldung

1. Die Meldung sämtlicher Jugendmannschaften der Vereine und Jugendspielgemeinschaften für die folgende Spielzeit erfolgt auf elektronischem Wege und muss bis zum 5. Juli abgeschlossen sein. Nur bei fristgerechter, korrekter Meldung kann die Teilnahme am Spielbetrieb in der folgenden Spielzeit garantiert werden.
2. Vor dem ersten Pflichtspieltag sind sämtliche Spielerinnen und Spieler von den Vereinen namentlich an die Kreisjugendwarte zu melden. Dabei ist zwischen oberen und unteren Mannschaften zu unterscheiden (z. B.: A1, A2, B1, B2, C1, C2, C3 usw.). Aus den namentlichen Meldungen müssen folgende Angaben hervorgehen: Verein, Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer, Beginn der Spielberechtigung.

§ 8 Untere Mannschaften

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften etc. nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:
 - a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Hallen-Meisterschaften
 - c) HessenpokalJeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.
2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§12 Nr. 3 Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:

- a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften,
- b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften,
- c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften

Sollten mehrere Pflichtspiele der unteren Mannschaft bis zum nächsten Pflichtspiel der höheren Mannschaft anstehen, können unter Beachtung der festgelegten Höchstbegrenzung verschiedene Spielerinnen und Spieler der höheren Mannschaft dort eingesetzt werden.

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs (Meisterschaftsrunden, Qualifikationsrunden und Pokalrunden) dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die in der namentlichen Spielermeldung gemäß § 7 Nr. 2 Jugendordnung der nächsthöheren Mannschaft derselben Altersklasse zugeordnet sind.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. In einer höheren Mannschaft können Juniorinnen und Junioren, die im vorausgegangenen Pflichtspiel in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.
4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins eingesetzt waren (§ 12 Nr. 3 Satz 2 Jugendordnung), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Bei Spielmodellen ohne klassische Hin- und Rückrunde gelten die Spiele der zweiten Hälfte der Spielzeit, bezogen auf die vorgesehene Gesamtanzahl des jeweiligen Spielmodells, als Spiele der Rückrunde im Sinne des § 8 Nr. 4 der Jugendordnung.

5. Von diesen Einschränkungen sind erlaubte vorherige Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Mannschaften einer höheren Altersklasse nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen ist der Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft.
6. Die Einsatzberechtigung von Spielern, die in einer U19- oder einer U17-Mannschaft der DFB-Nachwuchsliga zum Einsatz kamen, richtet sich nach § 28a der DFB-Jugendordnung. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen der Nummern 1 bis 5 mit der Besonderheit, dass alle Spiele der Hauptrunde sowie nachfolgende Spiele im K.O.-Modus der DFB-Nachwuchsliga als Rückrundenspiele im Sinne der Nr. 4 gelten.

§ 9 digitaler Spielerpass

1. Die Spielberechtigung für jede Juniorin und jeden Junior wird durch den digitalen Spielerpass erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung sind bei minderjährigen Spielern die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen. Im Übrigen wird auf § 19 Jugendordnung verwiesen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Bei die Identifizierbarkeit beeinträchtigenden äußerlichen Veränderungen, spätestens aber nach drei Jahren, ist das Lichtbild durch eine aktuelle Ausfertigung zu ersetzen.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet:
 - aktuelles Lichtbild
 - vollständiger Name und Vorname(n)
 - Geburtsdatum

- Beginn der Spielberechtigung für den Verein, ggf. mit Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID der Spielerin oder des Spielers
- hinterlegt sind.
5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild geführt werden.
- Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen.
- Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.
- Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.
- Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.
7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 der Strafordnung in Verbindung mit § 9 der Strafordnung ein.
- Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 der Strafordnung geahndet.
- Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird. Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.
8. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich. Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist. Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf (insbesondere auch § 8 Jugendordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

§ 10 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

1. Pflichtspiele sind alle Spiele der Junioren und Juniorinnen auf Kreis- und Verbandsebene, die von den zuständigen Jugendausschüssen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.
- Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen im Meisterschaftsspielbetrieb und in Pokalrunden Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.
- Spieldateien in den neuen Wettbewerbsformen bei den E-, F- und G-Junioren haben nur insofern Pflichtspielcharakter, als die vorgegebenen Termine, durch die von den Vereinen hierzu angemeldeten Mannschaften verbindlich einzuhalten sind.
- Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

2. Freundschaftsspiele sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und müssen den Richtlinien der Jugendordnung entsprechen.
Eine Serie von Freundschaftsspielen ist beim Verbandsjugendwart anzumelden. Dieser kann einzelne Spiele daraus oder die ganze Spielserie zu Pflichtspielen erklären.
3. Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften untereinander dürfen, soweit es sportlich sinnvoll ist und im Einklang mit der Jugendordnung steht, Freundschaftsspiele gegeneinander bestreiten.
4. Weiterhin sind Freundschaftsspiele nur zulässig zwischen
 - a) Seniorenmannschaften und A-Junioren,
 - b) Frauenmannschaften und A- oder B-Juniorenmannschaften, sowie B-Juniorinnenmannschaften.Bei solchen Spielen dürfen jedoch nur A- und B-Junioren, sowie B-Juniorinnen eingesetzt werden.
5. Darüber hinaus dürfen auch B-Juniorenmannschaften, die der Bundesliga oder Hessenliga angehören, Freundschaftsspiele gegen Seniorenmannschaften austragen. Gleiches gilt für die B-Junioren Verbandsauswahlmannschaften. Der Einsatz von C-Juniorespielern ist in solchen Spielen unzulässig.

§ 11 Spielbetrieb bei den Junioren, Altersklassen

1. Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen:
A-Junioren (U19/U18):
A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
B-Junioren (U17/U16):
B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
C-Junioren (15/U14):
C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
D-Junioren (U13/U12):
D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
E-Junioren (U11/U10):
E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
F-Junioren (U9/U8):
F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
G-Junioren (Bambini/U7):
G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können auch gemischte Juniorenmannschaften, z. B. aus A- und B-Junioren oder B- und C-Junioren, gebildet werden. Diese werden vom zuständigen Jugendausschuss in die Spielrunden eingegliedert.
3. Der Einsatz von Spielern einer jüngeren Altersklasse in der nächsthöheren Altersklasse ist zulässig.
4. C-Juniorespieler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch in A-Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden.
5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spielerinnen oder Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht für eine jüngere Altersklasse erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und dessen Dauer entscheidet.
Die schriftliche Genehmigung ist vor Spielbeginn der Spielleiterin oder dem Spielleiter vorzulegen.

- Die Sondergenehmigung berechtigt ausschließlich zum Spielen in Wettbewerben auf der Kreisebene.
6. Spielern der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vor-liegt, kann auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefer Alters-klasse erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Antrag wird gestellt
 - b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.
 - c) Die Messung erfolgt ausschließlich durch den Mitgliedsverband oder durch eine von diesem zugelassene Stelle.

Der Verbandsjugendausschuss erlässt hierzu weitere Durchführungsbestimmungen.

7. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Kreisjugendausschüsse die Teilnahme von Mannschaften mit geringerer Anzahl an Spielern in Spielrunden auf Kreisebene nach dem Muster des „Norweger Modells“ zulassen. In solchen Spielen wird die Anzahl der einsetzbaren Spieler auf beiden Seiten entsprechend reduziert.

Es handelt sich um Pflichtspiele im Sinne des § 10 Jugendordnung. Ihre Ergebnisse fließen voll in die Tabelle ein, jedoch können Mannschaften, die nach diesem Modell spielen, nicht aufsteigen. Sie sind ausschließlich den Spielklassen unterhalb der Kreisliga auf Kreisebene zuzuordnen. Das gilt auch dann, wenn sie zuvor an einer Qualifikationsrunde teilgenommen haben und ihnen von den Ergebnissen her eine höhere Einordnung zustehen würde.

In die Kreisliga einer Altersklasse können Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, nur dann aufgenommen, wenn es darunter im betroffenen Kreis keine weiteren Spielklassen gibt.

An Pokalrunden können Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, nicht teilnehmen.

Nähere Regelungen, insbesondere die in Frage kommenden geringeren Spielerzahlen der betroffenen Mannschaften, legen die Kreisjugendausschüsse in ihren verbindlichen Bestimmungen für den Jugendspielbetrieb fest.

§ 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

1. In den Altersklassen A- bis D-Junioren können bis zu fünf Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32 Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.

Darüberhinausgehende Ein- und Auswechlungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.

Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligas abweichende Bestimmungen festlegen.

2. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1 zu-stehenden Kontingent an Ein- und Auswechlungen können in allen Altersklassen so viele Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden, wie dort Felder zur Eingabe vorhanden sind.

Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.

Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn aus technisch bedingten Gründen ein Papier-Spielbericht verwendet wird.

3. Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbe-stimmungen erlassen.

4. Bei Spielbeginn müssen

- a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnen
- auf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist dann für die betroffene Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

§ 13 Spielbetrieb bei den D-, E-, F- und G-Junioren

1. D-Juniorenmannschaften spielen als 9er-Mannschaften oder 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern.
2. E-Juniorenmannschaften spielen maximal als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können gemäß den Vorgaben zu den neuen Wettbewerbsformen oder nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga ausgetragen werden. Meisterschaftsrunden einschließlich Qualifikation und Pokalrunden sind zulässig.
3. F-Juniorenmannschaften spielen nach den Regeln der neuen Wettbewerbsformen in von den Kreisjugendausschüssen organisierten Spielfesten.
4. G-Juniorenmannschaften spielen nach den Regeln der neuen Wettbewerbsformen in von den Kreisjugendausschüssen organisierten Spielfesten.
5. Zur Durchführung der Spiele im Rahmen von Fair-Play-Runden und Spielfesten in den neuen Wettbewerbsformen erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.
6. Zu den Spielfeldmaßen und Spielbällen (Größe und Gewicht) erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
7. In den Altersklassen der F- und G-Junioren dürfen weder Meisterschaften ausgetragen noch Pokalsieger ermittelt werden. Gemeldete Mannschaften sind jedoch verpflichtet, zu organisierten Spielen, Spielrunden oder Turnieren anzutreten. Bei unbegründeten Absagen eines Spiels tritt § 41 Strafordnung ein.
8. Zur Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren der G- und F-Junioren erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.
9. Zur Abseits- und Rückpassregel der F- und E-Junioren erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.

§ 14 Spielbetrieb bei den Juniorinnen

1. Die Juniorinnen spielen in folgenden Altersklassen:

B-Juniorinnen (U17/U16):

B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Juniorinnen (15/U14):

C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Juniorinnen (U13/U12):

D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Juniorinnen (U11/U10):

E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Juniorinnen (U9/U8):

F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Juniorinnen (Bambini/U7):

G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. Die Regelungen für Junioren gemäß § 11 Nr. 3 Jugendordnung, § 12 Nr. 1, 2 und 3 Jugendordnung sowie § 13 Nr. 2, 3, 4 und 5 Jugendordnung gelten für Juniorinnen entsprechend.

3. Juniorinnenmannschaften bilden eigene Spielrunden, können aber in Ausnahmefällen in Spielrunden der Junioren eingeteilt werden. Juniorinnenmannschaften, die in solchen Spielrunden mitwirken, können um eine Altersklasse älter sein als die Junioren.
4. Bei den E-, F-, G-Juniorinnenmannschaften ist die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben.
5. Anhängig von den Gegebenheiten vor Ort kann in Spielrunden der Juniorinnen nach dem „Norweger Modell“ mit wechselnden Mannschaftsstärken (unterschiedliche Anzahl an einsetzbaren Spielerinnen) gespielt werden. Nähere Regelungen hierzu legt der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in Durchführungsbestimmungen fest.
6. Im offiziellen Spielbetrieb werden für die E-, F- und G-Juniorinnen Spielfeste im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen angeboten. § 13 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 Jugendordnung gelten entsprechend.
Die Vorgaben für Junioren in § 13 Nr. 7 Jugendordnung gelten sinngemäß auch für Juniorinnen.
7. Das Spielen von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ist bis einschließlich der B-Junioren gestattet. In den Altersklassen bis einschließlich C-Junioren dürfen Spielerinnen ein Jahr älter sein als die männlichen Spieler.
Für den Einsatz von Juniorinnen in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
In Juniorinnenmannschaften sollen keine Junioren spielen. Ausnahmen sind zulässig, über die der zuständige Kreisjugendausschuss vor Rundenbeginn entscheidet.
Für den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gilt § 30 Jugendordnung.
8. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 6 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.
9. Zu den Spielfeldmaßen und Ballgrößen erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
10. Jede Juniorinnenmannschaft muss eine Betreuerin haben.
11. Für den Juniorinnenfußball sind die Referenten für Mädchenfußball zuständig.
Diese sind eingebunden in die Jugendausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches.
12. Zur Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren der G- und F-Juniorinnen erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.

§ 15 Spielklassen - Spielbetrieb

1. Die Meisterschaftsrunden bei den Juniorinnen und Junioren werden in Spielrunden (Pflichtspiele) auf Kreis- und Verbandsebene in Hin- und Rückspielen durchgeführt.
2. Spielklassen der Junioren:
 - Hessenliga
 - Verbandsliga
 - Gruppenliga
 - Kreisliga
 - Kreisklasse
3. Spielklassen der Juniorinnen:
 - Hessenliga
 - Verbandsliga
 - Gruppenliga
 - Kreisliga
 - Kreisklasse
4. Das Spielgeschehen regeln die zuständigen Jugendausschüsse nach den vom Verbandsjugendausschuss beschlossenen Richtlinien.
5. Auch eine untere Mannschaft kann in eine höhere Juniorenliga oder Spielklasse aufsteigen.
Das von einer unteren Mannschaft sportlich erspielte Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Liga oder Spielklasse kann auch dann wahrgenommen werden, wenn die höhere Mannschaft derselben Altersklasse in diesem Spieljahr aus dieser höheren Liga oder Spielklasse absteigt.

6. In allen Juniorenligen auf Kreis-, Regional- und Landesebene kann jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Auf Kreisebene legt der Kreisjugendausschuss in jedem Spieljahr neu fest, ob und in welchen Altersklassen auf Kleinfeld bis zu maximal zwei Mannschaften eines Vereins spielen können. In der untersten Juniorenklasse (Kreisliga oder Kreisklasse) können dagegen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen, und zwar nach Möglichkeit in verschiedenen Spielgruppen.
7. Fragen des Auf- und Abstiegs werden im Übrigen durch vom Verbandsjugendausschuss herausgegebene Richtlinien zum Spielgeschehen der Junioren geregelt.
8. Bei Auflösung eines Vereins oder bei Einstellung des Spielbetriebs im Seniorenbereich kann der Spielbetrieb der Jugendabteilung weitergeführt werden. Über die Voraussetzungen dafür entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern

1. Direkter Vergleich und Tordifferenz spielen bei der Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern in Meisterschaftsrunden der Juniorinnen und Junioren keine Rolle.
2. Zieht ein Verein oder eine JSG eine Mannschaft während einer Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal während einer Meisterschaftsrunde nicht an, scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Spielergebnisse der ausgeschiedenen Mannschaften weiterhin erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweils betroffenen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

In Ligen und Spielklassen, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger.

Gemäß § 67 Nr.4 Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.

Ist eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb ausgeschieden, verlieren alle unteren Mannschaften derselben Altersklasse des betroffenen Vereins bzw. der betroffenen Jugendspielgemeinschaft das Recht

- eine Meisterschaft zu erringen,
 - auf einen Aufstieg, der ihnen aufgrund des erreichten Tabellenplatzes zustehen würde, sowie
 - an Aufstiegsspielen teilzunehmen.
3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.
 4. Stehen mehr als zwei Mannschaften mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe oder ist aus mehr als zwei Gruppensiegern ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zu ermitteln, findet eine Entscheidungsrunde statt. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss. Die Mannschaft, die am ersten Spieltag ein Heimspiel hatte, muss am zweiten Spieltag auswärts spielen, was auch umgekehrt gilt.

Die Entscheidungsrunde ist im Einrundensystem nach Punktwertung auf neutralen Plätzen oder auf den Plätzen der beteiligten Vereine anzusetzen. Spiele im Einrundensystem werden nicht verlängert.

Die Tabelle der Entscheidungsrunden richtet sich nach den in diesen Spielen insgesamt erreichten Punkten. Sollte dadurch eine relevante Entscheidung (Meisterschaft, Aufstieg, Abstieg oder Qualifikation) noch nicht gefallen sein, ist sie nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herbeizuführen:

- Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach Punkten
- Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach der Tordifferenz
- Tordifferenz aus allen Spielen innerhalb der Gruppe

Sollte nach wie vor ein Gleichstand bestehen, folgt

- ein Entscheidungsspiel gemäß Nr. 1 bei zwei betroffenen Mannschaften,
- eine weitere Entscheidungsrunde bei mehr als zwei betroffenen Mannschaften, an der nur diese Mannschaften teilnehmen.

5. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:

A-Juniores: 2 x 15 Minuten,
 B-Juniores: 2 x 10 Minuten,
 C-, D-, E-Juniores: 2 x 5 Minuten.

6. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zu Nr. 2 zulassen.
8. Kann der Meister oder Sieger einer Spielklasse das ihm zustehende Recht zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen gemäß § 15 Nr. 6 Satz 1 Jugendordnung nicht wahrnehmen, oder verzichtet er ausdrücklich darauf, kann dieses Recht in der Reihenfolge der Abschlusstabelle bis maximal zum 4. Platz weitergegeben werden.
9. Für die Hessenligien der A- und B-Juniores gilt:
 Dem Erstplatzierten nach Abschluss der Hinrunde steht das Recht zum Aufrücken in die U19- bzw. U17-Nachwuchsligen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zu. Liegen zwei oder mehr Mannschaften mit gleicher Punktzahl an der Tabellenspitze, ist die aufrückende Mannschaft analog den Vorgaben in Nr. 3, 4 zu ermitteln.
 Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der A- und B-Juniores Hessenliga über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt. Auch in diesem Fall ist bei gleicher erreichter Punktzahl analog Nr. 3, 4 zu verfahren.

Kann die Hinrunde durch unvorhersehbare äußere Umstände, insbesondere extreme Witterungsbedingungen, nicht rechtzeitig vor dem Meldetermin an den DFB komplett abgeschlossen werden, gilt der letzte aktuelle Tabellenstand. Bei ungleicher Anzahl von ausgetragenen Spielen ist die Platzierung der Mannschaften in der Tabelle durch Bildung von Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte durch Anzahl der ausgetragenen Spiele, höherer Wert gibt den Ausschlag) bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Bei gleichem Wert ist analog Nr. 3, 4 zu verfahren.

§ 17 Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

1. Den Meisterschaftsrunden (Hauptrunden) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in die Kreisliga und die Kreisklassen unterhalb der Kreisliga Qualifikationsrunden vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem (ohne Rückspiele) durchgeführt werden.
 Die auf die Qualifikationsrunden folgenden Hauptrunden sind mit Hin- und Rückrunde durchzuführen. Das ist bei der Festsetzung der künftigen Anzahl der Mannschaften in der Kreisliga und den Kreisklassen sowie der Terminplanung zu berücksichtigen.
2. Die Tabelle der Qualifikationsrunde richtet sich nach den in diesen Spielen insgesamt erreichten Punkten. Sollte dadurch eine relevante Entscheidung noch nicht gefallen sein, ist sie nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herbeizuführen:
 - Direkter Vergleich aus dem Spiel / den Spielen untereinander nach Punkten
 - Direkter Vergleich aus dem Spiel / den Spielen untereinander nach der Tordifferenz
 - Tordifferenz aus allen Spielen innerhalb der Gruppe
 Sollte nach wie vor ein Gleichstand bestehen, folgt
 - ein Entscheidungsspiel gemäß Nr. 1 bei zwei betroffenen Mannschaften,
 - eine weitere Entscheidungsrunde bei mehr als zwei betroffenen Mannschaften, an der nur diese Mannschaften teilnehmen.
3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
 A-Juniores: 2 x 15 Minuten,
 B-Juniores: 2 x 10 Minuten,
 C-, D-, E-Juniores: 2 x 5 Minuten.
 Steht nach der Verlängerung der Sieger noch nicht fest, erfolgt die Entscheidung mittels eines Elfmetter-Schießens (A-, B- und C-Juniores) bzw. Achtmetter-Schießens (D-, E-Juniores).
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Spielwertung zu nehmen.

Der zuständige Kreisjugendausschuss entscheidet nach sportlichen Gesichtspunkten, welcher Spielklasse die ausgeschiedene Mannschaft in der folgenden Meisterschaftsrunde zugeordnet wird. Von der Kreismeisterschaft oder dem Gruppensieg in dieser Spielklasse bleibt die betroffene Mannschaft einschließlich eines eventuell damit verbunden Aufstiegsrechts ausgeschlossen.

5. Erfolgt die Eingliederung in die Kreisliga und die Kreisklassen für die Hauptrunde anhand des erreichten Tabellenplatzes in Qualifikationsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl von teilnehmenden Mannschaften, erfolgt die Zuordnung mittels der Bildung von Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der gewerteten Spiele) bis zur dritten Stelle hinter dem Komma. Im Falle eines Gleichstandes ist die Entscheidung nach Vorgabe von Nr. 2 Satz 2 herbeizuführen.

§ 18 Pokalspiele

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele. Sie werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.
2. Die Teilnahme an den Pokalrunden ist den Vereinen freigestellt. Mannschaften, die zur Teilnahme gemeldet wurden, müssen bis zu ihrem Ausscheiden am Wettbewerb teilnehmen.
3. Pokalspiele müssen immer zu einer Entscheidung führen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.
 - a) Endet ein Pokalspiel nach regulärer Spieldauer (§ 23 Jugendordnung) unentschieden, wird es wie folgt verlängert:
 - A-Juniores um 2 x 15 Minuten,
 - B-Juniores und B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten,
 - C-, D- und E-Juniores sowie C-, D- und E-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten.
 - b) Ist auch nach Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elf- (Altersklassen A, B und C) oder Achtmeterschießen (Altersklassen D und E) herbeigeführt.
 - c) Auf die Verlängerung kann unabhängig von den Umständen nicht zugunsten einer Verkürzung der Gesamtspieldauer verzichtet werden.
 - d) Die Entscheidung durch Elf- bzw. Achtmeterschießen kann immer erst nach erfolgter Verlängerung herbeigeführt werden.
4. Je Verein oder Junioren-Spielgemeinschaft und je Altersklasse kann an den Spielen um den Hessenpokal der A- und B-Juniores immer nur eine Mannschaft teilnehmen.
5. Für Pokalspiele, die bis zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung und Ordnungen).

§ 19 Hallenturniere, Futsal

1. Bei den zuständigen Jugendausschüssen bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zur Ermittlung von Meisterschaften ausgeschriebenen Hallenspielen einschließlich Hallenrunden in Turnierform handelt es sich um Pflichtspiele im Sinne von § 10 Jugendordnung.
Die Meldung von Mannschaften zur Teilnahme steht den Vereinen frei.
Hinsichtlich der Ableistung von Spielersperren steht bei Hallenturnieren ein Spieltag einem Pflichtspiel gleich.
Für von den zuständigen Kreisjugendausschüssen angesetzten Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen gilt § 10 Nr. 1 Satz 3, 4 Jugendordnung entsprechend.
2. Spielrunden und Turniere, in denen Meisterschaften der Altersklassen A, B, C und D ausgespielt werden, sind ausschließlich nach den Futsal-Regeln durchzuführen.
Weitere allgemeinverbindliche Vorgaben für offizielle Hallenspiele und Hallenrunden zur Ermittlung von Meisterschaften legt der Verbandsjugendausschuss in speziellen Durchführungsbestimmungen fest.
Der Verbandsjugendausschuss erlässt darüber hinaus Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen in den Altersklassen E, F und G.
3. Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele und Hallenturniere auf Kreisebene erstellen die zuständigen Kreisjugendausschüsse für folgende Bereiche:
4. Zur Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren der G- und F-Juniores in der Halle erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.

5. Von Vereinen veranstaltete Hallenturniere können außer im Futsal auch nach den herkömmlichen Hallenregeln durchgeführt werden. Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten in der Halle wie Spielen mit Bande sind dabei möglich.

§ 20 Meldung von Spielergebnissen und Vorkommnissen

Die Ergebnisse von Spielen in Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalrunden sollen vom jeweiligen Heimverein innerhalb einer Stunde nach Spielschluss ins DFBnet eingegeben werden.

Kommt aufgrund eines besonderen Ereignisses kein Endergebnis zustande (Spielausfall, Nichtantreten oder Spielabbruch), soll dies ebenfalls innerhalb einer Stunde eingegeben werden.

Auch die Ergebnisse von offiziell angesetzten Freundschaftsspielen sollen in gleicher Weise ins DFBnet eingegeben werden. Nicht davon betroffen sind Spiele, die nach den Regeln der Fair-Play-Liga oder im Rahmen von Spielfesten nach den Neuen Wettbewerbsformen ausgetragen werden. Die Meldung von Mannschaften zur Teilnahme steht den Vereinen frei.

§ 21 Leitung durch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

1. Alle Juniorenspiele sollen von anerkannten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Hessenliga sind neutrale Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter zur angesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Bleibt dieses Bemühen ohne Erfolg, muss das Spiel von einem beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, den der Platzverein zu stellen hat. Es wird auch in diesem Fall als Pflichtspiel gewertet.
3. Sofern für bestimmte Spielklassen verbandsseitig dauerhaft kein Schiedsrichter gestellt werden kann, ist dies den betroffenen Vereinen vor Rundenbeginn in den verbindlichen Bestimmungen offiziell mitzuteilen. In diesen Fällen obliegt es dem jeweiligen Heimverein, für eine geordnete Spielleitung durch Stellen eines geeigneten Schiedsrichters Sorge zu tragen. Die beteiligten Vereine können in gegenseitigem Einvernehmen eine anderweitige Regelung zur Spielleitung treffen, die auf dem Spielbericht zu vermerken ist.
4. Spiele nach den Regeln der Fair-Play-Liga sowie im Rahmen von Spielfesten bzw. Kinderfußball-Festivals in den neuen Wettbewerbsformen werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 22 Spieljahr

1. Das Spieljahr der Junioren und Juniorinnen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Generelle Pflichtspielpausen werden vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren und Juniorinnen ist bei Schlechtwetterperioden durch den zuständigen Jugendausschuss rechtzeitig eine Spielpause zu veranlassen.
2. Meisterschafts- und Pokalrunden sind so zu planen, dass sie spätestens zum 30. Juni komplett abgeschlossen sind.

Nur nach spezieller Genehmigung durch den Verbandsjugendwart können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Spielausfall oder Spielabbruch infolge höherer Gewalt, Entscheidungsspiele oder Entscheidungsturniere auch noch im Juli ausgetragen werden. In solchen Spielen dürfen nur Spielerinnen und Spieler eingesetzt werden, die bereits im Juni für ihren Verein spielberechtigt waren und dies auch am Tag der Austragung im Juli nach wie vor sind.

3. Spieltage des Jugendspielbetriebs sind grundsätzlich Samstage und Sonntage. Ausnahmen sind zulässig.
4. Bei der Ansetzung von Spielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Eine Behinderung des Schul- und Gottesdienstbesuchs sowie der Berufsausbildung soll vermieden werden.

§ 23 Spieldauer

1. A-Junioren: 2 x 45 Minuten

- B-Junioren und B-Juniorinnen: 2 x 40 Minuten
C-Junioren und C-Juniorinnen: 2 x 35 Minuten
D-Junioren und D-Juniorinnen: 2 x 30 Minuten
E-Junioren und E-Juniorinnen: 2 x 25 Minuten

Bei gemischten Junior/innen-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

2. Abweichend von Nr. 1 wird die Spieldauer in den neuen Wettbewerbsformen für die G-, F- und E-Junioren bzw. Juniorinnen in speziellen Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festgelegt.
3. Für die Spieldauer in gemäß § 13 Nr. 8 und § 14 Nr. 12 Jugendordnung frei vereinbarten Freundschaftsspielen und Turnieren erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.

§ 24 Höchstspieldauer

1. Eine Junioren-/innen-Mannschaft darf innerhalb eines Tages nicht mehr als ein Spiel austragen.
2. Der Einsatz von Junioren/innen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages ist nicht statthaft. Ausgenommen sind Junioren/innen, die eine Spielberechtigung für eine Senioren- bzw. Frauenmannschaft erhalten haben, bei der Wahrnehmung dieses Spielrechts im Senioren bzw. Frauenbereich. Die Reihenfolge der Spiele ist unerheblich.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Durchführungsbestimmungen für Junioren/innen-Fußballturniere, sowie für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle.

§ 25 Abstellung zu Auswahlspielen

1. Die Abstellung von Spielern und Spielerinnen zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV oder des DFB ist Pflicht der Vereine.
Absagen bei Einladungen zu Verbandsauswahlveranstaltungen lösen eine Schutzsperre für Pflicht- und Freundschaftsspiele für den/die betroffene/n Spieler/Spielerin für die Dauer von 10 Tagen ab Veranstaltungsbeginn aus. Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben.
2. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört.
3. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des DFB die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/ der Juniorin/Junior angehört, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin gleichzeitig einberufen wird. Dies gilt nicht bei der Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.
4. Bei Abstellung von A-Junioren oder B-Juniorinnen zu Junioren/innen-Auswahlspielen und Lehrgängen dürfen Spiele von Senioren- und Frauen-Mannschaften, für die sie nach § 29 bzw. § 30 Jugendordnung spielberechtigt sind, nicht abgesetzt werden.

III. Besondere Arten der Spiel- und Einsatzberechtigung

§ 26 Zweitspielrecht für Junioren

1. Hat ein Spieler in seinem Stammverein keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Mannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.
2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Hessenligen der A- und B-Junioren.

3. Das Zweitspielrecht kann nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. März und nur mit Zustimmung des Stammvereins erteilt werden.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.
Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
4. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
5. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
6. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorenmannschaften. Ein Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 29 Jugendordnung ausschließlich im Stammverein zulässig.
7. Unabhängig von Nr. 1 kann ein Zweitspielrecht für Junioren erteilt werden
 - a) für Überhangspieler, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse über zu viele Spieler verfügt, wobei der betroffene Junior die Spielberechtigung für Mannschaften seiner Altersklasse im Stammverein verliert,
oder
 - b) für Junioren mit wechselndem Aufenthaltsort (z. B. wegen getrenntlebender Eltern oder beiderseitigem Sorgerecht).
8. Das Zweitspielrecht kann auch für Junioren erteilt werden, deren Stammverein einem anderen Landesverband des DFB angehört. In diesem Fall muss der Antrag bis spätestens 31. Januar bei der Geschäftsstelle des Hessischen Fußball-Verbandes eingehen.
9. Auf keinen Fall darf die Erteilung eines Zweitspielrechts dazu führen, dass ein Junior die Spielberechtigung für zwei Vereine erhält, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
10. Mit der Abmeldung eines Juniors bei seinem Stammverein erlischt automatisch auch das Zweitspielrecht.
11. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.
12. Das Zweitspielrecht kann in einer Einzelfallentscheidung durch den Verbandsjugendwart eingeschränkt werden, falls eine missbräuchliche Nutzung erfolgt.

§ 27 Zweitspielrecht für Juniorinnen

1. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorinnenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.
2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 7 Satz 1 Jugendordnung gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.
3. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
4. Das Zweitspielrecht kann nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. März und nur mit Zustimmung des Stammvereins erteilt werden.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.

- In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
 6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 Nr. 7 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
 7. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorinnenmannschaften. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 30 Jugendordnung nur im Stammverein zulässig.
 8. Unabhängig von den Nr. 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen ein Zweitspielrecht für Juniorinnen erteilt werden
 - a) für Überhangspielerinnen, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse über zu viele Spielerinnen verfügt, wobei die betroffene Juniorin in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse verliert,
 - b) für Juniorinnen mit wechselndem Aufenthaltsort (z. B. wegen getrenntlebenden Eltern oder beiderseitigem Sorgerecht nach Scheidung),
 - c) wenn der Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer
 - B-Juniorinnenmannschaft der Hessen- oder Verbandsliga
 - einer C-Juniorinnenmannschaft der Hessenliga oder
 - in einer Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse zum Einsatz zu kommen.
 - d) Verfügt der Verein der Juniorin über ein Nachwuchsleistungszentrum für Junioren und schließt einen Einsatz von Juniorinnen bei den Junioren in ihrer Altersklasse im Stammverein aus, kann ein Zweitspielrecht für Juniorenmannschaften in einem anderen Verein erteilt werden.
 9. Das Zweitspielrecht kann auch für Juniorinnen erteilt werden, deren Stammverein einem anderen Landesverband des Deutschen Fußball-Bundes angehört. In diesem Fall muss der Antrag bis spätestens 31. Januar bei der Geschäftsstelle des Hessischen Fußball-Verbandes eingehen.
 10. Auf keinen Fall darf die Erteilung eines Zweitspielrechts dazu führen, dass eine Juniorin die Spielberechtigung für zwei Vereine erhält, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
 11. Mit der Abmeldung einer Juniorin bei ihrem Stammverein erlischt automatisch auch das Zweitspielrecht.
 12. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.
 13. Das Zweitspielrecht kann in einer Einzelfallentscheidung durch den Verbandsjugendwart eingeschränkt werden, falls eine missbräuchliche Nutzung erfolgt.

§ 28 Gastspielerlaubnis

1. Einer Juniorin oder einem Junior mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann für Freundschaftsspiele eine Erlaubnis als Gastspielerin oder Gastspieler erteilt werden.
2. Die Gastspielerlaubnis kann sich nur auf die Altersklassen gemäß §§ 11 bzw. 14 Jugendordnung beziehen.
3. Die Gastspielerlaubnis wird vom für den Stammverein der Juniorin oder des Juniors zuständigen Kreisjugendwart erteilt und gilt stets nur für ein Freundschaftsspiel. Der Antrag ist durch den Stammverein der Juniorin oder des Juniors schriftlich zu stellen und muss dem Kreisjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Vereins ersichtlich sein.
4. Die Gastspielerlaubnis kann nicht für Turniere erteilt werden.
5. Auch für Juniorinnen oder Junioren mit einer gültigen Spielberechtigung in einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann analog den Nrn. 1, 2 und 4 durch den Verbandsjugendwart eine Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele erteilt werden. Sie ist von dem Verein, der die Juniorin oder den Junior einsetzen möchte, schriftlich über den für den Verein zuständigen Kreisjugendwart zu beantragen. Der Antrag muss dem Verbandsjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermi-

min vorliegen. In dem Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers anzuführen.

§ 29 Einsatz von A- und B-Junioren in Herrenmannschaften

1. A-Junioren des älteren Jahrgangs können uneingeschränkt in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, wenn
 - a) sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) ihnen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gemäß Nr. 6 eine zusätzliche Spielberechtigung erteilt worden ist.
2. Einem A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann auf Antrag gemäß Nr. 5 die zusätzliche Spielberechtigung für die 1. Herrenmannschaft seines Vereins erteilt werden, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der HFV-Geschäftsstelle in
 - a) einer DFB-Nationalmannschaft oder
 - b) einer HFV-Auswahlmannschaft
 - in Vergleichswettspielen mit anderen Landesverbänden,
 - Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder
 - Spielen beim DFB-Länderpokal
 eingesetzt worden ist. Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

Hat der A-Junior des jüngeren Jahrgangs, für den der Antrag auf zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften seines Vereins auf dieser Grundlage gestellt werden soll, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet, entfallen die Vorgaben gemäß Nr. 5 Buchstaben b) und c).

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielberechtigung für die Lizenzmannschaft bzw. die erste Herrenmannschaft erteilt werden.

Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Bei der Antragsstellung sind die Vorgaben aus Nr. 5 zu beachten.

3. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften seines Vereins erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
4. Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung..
5. Voraussetzungen für das Erteilen der zusätzlichen Spielberechtigung zum Einsatz in Herrenmannschaften für A-Junioren, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für B-Junioren gemäß Nr. 2 sind in jedem einzelnen Fall:
 - a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen vollständig ausgefüllten Formular,
 - b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
 - c) Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes bzw. für B-Junioren eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes..
6. Wegen des Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden. Im Falle einer Abstellung von Junioren zu Auswahlspielen dürfen Herrenspiele des betroffenen Vereins nicht abgesetzt werden.

§ 30 Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.
Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.
2. Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für eine Mannschaft ihres Vereins in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der HFV-Pass-Stelle mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.

Die Anerkennung eines solchen Ausnahmefalles obliegt dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
Die zusätzliche Spielberechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
 - c) aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.
4. Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.

Im Falle einer Abstellung von Junioren zu Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des betroffenen Vereins nicht abgesetzt werden.

§ 31 Talentförderung junger Spielerinnen

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U18- und U19-Spielerinnen für eine A-Juniorinnen- oder B-Juniorinnen-Mannschaft sowie für U20-Spielerinnen für eine A-Juniorinnen-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören.

Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Die zusätzliche Spielerlaubnis ist vom betroffenen Verein mit Begründung formlos schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Sie bedarf den Zustimmungen der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbandsjugendwartin bzw. des Verbandsjugendwartes.

§ 32 Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren

1. Einem Junior mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann aus Gründen der Talentförderung für Vereine mit einem Leistungszentrum, ein Testspielrecht bis zum Ende eines Spieljahres erteilt werden.
2. Das Testspielrecht ist von dem Verein, der den Junior einsetzen möchte, schriftlich beim Verbandsjugendwart zu beantragen. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen. Im Zeitraum der Gültigkeit kann der Spieler in Freundschafts- und Turnierspielen mit Freundschaftsspielcharakter des Antragstellers eingesetzt werden.
3. Der Stammverein kann im Spieljahr der Beantragung jederzeit seine Zustimmung schriftlich gegenüber dem Antragsteller widerrufen, so dass das Testspielrecht mit sofortiger Wirkung erlischt. Zudem ist der Wiederruf der Passstelle schriftlich anzuzeigen.

4. Pro Jahrgang und Spielzeit kann ein Verein das Testspielrecht nur für maximal fünf Spieler beantragen. Spiele im Stammverein haben Vorrang.
5. Der Antragsteller hat für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spieler Sorge zu tragen.

§ 33 Jugendspielgemeinschaften

1. Alle Vereine sollen eigenständigen Jugendspielbetrieb anstreben, möglichst in allen Altersklassen. Sofern in einer oder mehreren Altersklassen nicht genügend Spielerinnen und Spieler zur Aufstellung einer oder einer weiteren vereinseigenen Mannschaft zur Verfügung stehen, können sich mehrere Vereine (Stammvereine) zu einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) zusammenschließen.
2. Jugendspielgemeinschaften dürfen nur mit einer begrenzten Anzahl an Mannschaften pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Die maximal zulässige Anzahl an Mannschaften ist vom Verbandsjugendausschuss für jede Altersklasse in Durchführungsbestimmungen festzulegen.
3. Jede Jugendspielgemeinschaft bezieht sich auf eine bestimmte Altersklasse. In anderen Altersklassen können bei Bedarf weitere Vereine zur JSG hinzukommen. Ebenso kann in einer anderen Altersklasse eine JSG mit anderen Partnervereinen gebildet werden.
4. Für jede JSG übernimmt einer der Partnervereine die Federführung. Er beantragt die Zulassung der JSG und übernimmt gegenüber dem Hessischen Fußball-Verband die Verantwortung für die Organisation und alle Belange des Spielbetriebs der in der betroffenen Altersklasse angemeldeten Mannschaft(en).
5. Die Zulassung jeder JSG zum Spielbetrieb bedarf der Genehmigung. Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen. Die Genehmigung gilt immer nur für ein Spieljahr.
6. Vorgaben zur Einordnung der Mannschaften einer neu gegründeten JSG in Ligen oder Spielklassen sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen.
7. Mannschaften einer JSG können im Falle einer Meisterschaft das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse wahrnehmen. Im Falle der Auflösung der JSG ist das Aufstiegsrecht nur mit Zustimmung der Kommission Spielbetrieb auf einen bisherigen Stammverein der JSG übertragbar.
In die höchste Spielklasse auf Verbandsebene dürfen Mannschaften einer JSG einschließlich der bisherigen Stammvereine nicht aufsteigen.
Spielgemeinschaften von Juniorinnen sind von dieser Regelung ausgenommen.
An Spielen um den Hessenpokal darf die jeweils höchste Mannschaft einer JSG teilnehmen.
8. Bildet sich aus einer bestehenden JSG für das nächstfolgende Spieljahr ein Jugendförderverein (JFV), können dessen Mannschaften die Spielklassen der vorherigen JSG übernehmen.
9. Wird eine Jugendspielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller an der zuvor an der JSG beteiligten Vereine (Stammvereine) auf einen dieser Vereine übertragen werden. Ohne eine solche Erklärung werden alle aus der vorherigen JSG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklasse auf Kreisebene eingestuft. Für die Spielklassen auf der Verbandsebene ist die Kommission Spielbetrieb zuständig.
10. Der Verbandsjugendausschuss kann in Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen treffen.
Dies betrifft insbesondere
 - das Genehmigungsverfahren,
 - die zulässige Anzahl der beteiligten Vereine,
 - die Anzahl der zulässigen Mannschaften,
 - die Anzahl der in die JSG einzubringenden Spielerinnen und Spieler pro Stammverein,
 - zulässige Spielklassen,
 - Aufstiegsrechte und
 - Folgen nach Auflösung einer JSG.
11. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisjugendausschusses bzw. der Kommission Spielbetrieb im Zusammenhang mit der Genehmigung einer JSG und der Zuordnung ihrer Mannschaften in den Spielbetrieb sind zulässig. Näheres hierzu ist in den Durchführungsbestimmungen zu erläutern.

§ 34 Jugendfördervereine

1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen.

Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegenstehen.

2. Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten und darf höchstens 25 Zeichen umfassen. Ein eindeutig nachvollziehbarer Ortsbezug muss zu erkennen sein. Der Name eines der Stammvereine darf nicht übernommen werden.
3. Der JFV muss die Neuaufnahme in den HFV gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April beantragen. Dabei ist die schriftliche Zustimmung der Stammvereine vorzulegen. Darüber hinaus muss der Nachweis eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und einem Beauftragten des Verbandsjugendausschusses unter Beteiligung des örtlich zuständigen Kreisjugendausschusses beigelegt werden.
4. Jeder JFV ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des HFV jährlich bis spätestens 30. April über den zuständigen Kreisjugendwart eine aktuelle schriftliche Bestandsmeldung einzureichen. Daraus muss hervorgehen, ob der JFV für das folgende Spieljahr mit den bisherigen Trägervereinen unverändert bestehen bleibt. Gegebenenfalls sind neu hinzukommende sowie ausscheidende Trägervereine anzu führen.
5. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Pro Altersklasse soll der JFV über nicht mehr als zwei Mannschaften verfügen. Sollen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften gestellt werden, bedarf dies der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses nach entsprechend begründetem Antrag. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
6. Die Zulassung zur Teilnahme des JFV am Spielbetrieb kann entzogen werden, wenn die oben genannten Vorgaben für den JFV nicht mehr vorliegen. Über die Entziehung entscheidet die Kommission Spielbetrieb. Stellt der JFV Mannschaften der Juniorinnen ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorab anzuhören. In Ausnahmefällen kann die Zulassung für das folgende Spieljahr mit Auflagen zur Behebung der Mängel erteilt werden. Hierfür kann nach sportlichem Ermessen eine Kulanzfrist von bis zu zwei Spieljahren eingeräumt werden.

Gegen Entscheidungen der Kommission Spielbetrieb ist nach Maßgabe von § 5 Jugendordnung Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.

7. Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.

Für einen neu gegründeten JFV erhalten Juniorinnen und Junioren der Stammvereine erst nach gemäß Abschnitt IV der Jugendordnung vollzogenem Vereinswechsel die Spielberechtigung. Gleiches gilt, wenn ein weiterer Verein dem JFV als Stammverein beitritt.

Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig.

In die Spielberechtigung im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.

Entfällt die Zulassung des JFV zur Teilnahme am Spielbetrieb oder löst sich der JFV auf, sind die Spielerinnen und Spieler im folgenden Spieljahr ohne Wartefrist nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines bisherigen Stammvereins nach Widerruf der weiteren Beteiligung am JFV. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Scheidet ein A-Junior oder eine B-Juniorin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrem Stammverein, muss das Spielrecht für den Stammverein bis spätestens 30. Juni des laufenden Spieljahres mittels der Antragstellung online oder nach Zusendung des Antrags auf Spielerlaubnis/Vereinswechsel, neu beantragt werden. Das Spielrecht für den Stammverein ist ohne Wartefrist zu erteilen. Erfolgt die Umschreibung nicht bis zum Ende des laufenden Spieljahres, ruht die Spielberechtigung für den Stammverein mit dem Beginn des neuen Spieljahres.

A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß den Vorgaben aus §§ 29, 30 Jugendordnung zusätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Ein Zweitspielrecht nach §§ 26 bzw. 27 Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden. Ein Zweitspielrecht für den Stammverein bedarf der Zustimmung des JFV.

8. Ein bisheriger Stammverein kann seine Zustimmung zur Beteiligung am JFV (Nr. 1 dieser Vorschrift) gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) widerrufen. Dies muss bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres über das elektronische Postfach geschehen. Ein nach Ablauf des 31. März eingehender Widerruf ist unwirksam.

Nach einem Ausscheiden eines Stammvereins durch Widerruf entscheidet die Kommission Spielbetrieb über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften des JFV sowie des ausgeschiedenen Stammvereines. Sofern Juniorinnen-Mannschaften betroffen sind, ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuvor anzuhören.

Der ausgeschiedene bisherige Stammverein hat keinen Anspruch auf die Teilnahme am Spielbetrieb in den Spielklassen, denen der JFV angehört oder zuletzt angehört hat.

Im Falle des Widerrufs sind die betroffenen Spielerinnen und Spieler des aus dem JFV ausscheidenden Vereins für das folgende Spieljahr nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Spielerinnen und Spieler, die nach dem Widerruf nicht mehr dem Stammverein angehören wollen, wechseln den Verein gemäß den Bestimmungen nach IV. Vereinswechsel der Jugendordnung.

9. Die freiwillige Auflösung eines JFV zum folgenden Spieljahr ist der Verbandsgeschäftsstelle über das elektronische Postfach bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres zu melden.

Bei Auflösung des JFV durch die bisherigen Stammvereine, hat keiner dieser Stammvereine Anspruch auf die Eingliederung seiner Mannschaften in die vom JFV erspielten Spielklassen.

10. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Freigabe bzw. der Ausbildungsschädigung, liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsschädigung angerechnet.

11. Abweichend von Nr. 10 dieser Vorschrift gehen

- a) bei Vereinswechseln gemäß § 36 Jugendordnung,
- b) im Falle des Widerrufs der Beteiligung an einem JFV durch den Stammverein,
- c) im Falle der Auflösung des JFV zum Ende des laufenden Spieljahres oder des Entzuges der Zulassung für das folgende Spieljahr

die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.

12. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.

Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.

13. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.

14. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung (Regelungen zum Vereinswechsel).

Zur Erfüllung der Vorgaben des § 27 Nr. 2 Spielordnung (Unterbau) sind JFV den Jugendspielgemeinschaften (JSG, § 33 Jugendordnung) gleichgestellt.

15. Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

IV. Vereinswechsel

§ 35 Grundsätze

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (§ 22 Jugendordnung).
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 36 Jugendordnung bleibt unberührt.
3. Besteht neben der Spielberechtigung für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist zum Vereinswechsel außerhalb der Wechselzeit bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
4. E-, F- und G-Junioren/innen unterliegen nicht der Freigaberegelung.
5. Der Vereinswechsel eines Minderjährigen ist nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters statthaft.

§ 36 Wechselfrist

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsschädigung gemäß §§ 44, 46 Jugendordnung ersetzt werden.

§ 37 Vereinswechselverfahren

1. Für das formale Verfahren zum Vereinswechsel von Juniorinnen und Junioren gelten die §§ 92, 93, 94 der Spielordnung entsprechend.
2. Für jeden Vereinswechsel von Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Juniorinnen ist die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie ist durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular zum Vereinswechsel zu bestätigen.
3. Für die Spielrechtsteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,
 - a) deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - b) für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
 - c) der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuallengesetzes ergangen ist,
 - d) die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,gelten die Regelungen des § 91 Nrn. 8 bis 10 der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 38 Wartefristen

1. Beim Vereinswechsel nach den Bestimmungen der Jugendordnung gibt es generell keine Wartefrist für Freundschaftsspiele. Dies gilt nicht für den Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs.
2. A-, B-, C- und D-Junioren sowie B-, C- und D-Juniorinnen:
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 30. Juni.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und nicht erteilter Freigabe endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 31. Oktober. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, jedoch nicht vor dem 1. Juli.
 - c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

- d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von sechs Monaten.
- 3. E-Junioren und E-Juniorinnen
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
- 4. F- Junioren und F-Juniorinnen sowie G- Junioren und G-Juniorinnen

Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste auf dem Feld wie in der Halle gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

§ 39 Wiederholter Vereinswechsel

1. Hat ein/e Junior/Juniorin zwischen dem 1. und dem 30. Juni den Verein gewechselt und wechselt er/sie in diesem Zeitraum vom neuen Verein zu einem Drittverein (wiederholter Vereinswechsel), wird die Abmeldung so behandelt, wie wenn sie außerhalb der Wechselzeit erfolgt wäre.
2. Ein wiederholter Vereinswechsel liegt auch dann vor, wenn der/die Junior/in vor seinem Wechsel zum Drittverein zu seinem alten Verein zurückgekehrt war.
3. Die Freigabe wird durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt.

§ 40 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

Gehört im folgenden Spieljahr ein Spieler dem älteren A-Junioren-Jahrgang oder eine Spielerin dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten ab 1. Juni des laufenden Spieljahres die Vereinswechselbestimmungen der Senioren und Frauen.

§ 41 Härtefälle

Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 37 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 42 Sonderregelungen

1. Nimmt die Mannschaft eines/r Juniors/Juniorin nach dem 30. Juni noch an Pflichtspielen des bisherigen Vereins teil und legt er innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Pflichtspiel einen Antrag auf Vereinswechsel und eine Bestätigung der Spielansetzung durch den Klassenleiter vor, gilt der 30. Juni als Tag der Abmeldung. Als Mannschaft in diesem Sinne gilt jede Mannschaft, für die der/die Junior/Juniorin einsatzberechtigt ist.
Pflichtspiele sind Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele sowie Spiele um die Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaft.
2. Für den Wechsel eines A- oder B-Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

§ 43 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Beim übergebietlichen Vereinswechsel darf der Hessische Fußball-Verband die Spielberechtigung erst dann erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins oder der Verein schriftlich bestätigt hat, dass der/die Junior/Juniorin sich nach den Vorschriften des Mitgliedsverbandes des abgebenden Vereins ordnungsgemäß abgemeldet hat und, falls erforderlich, die Freigabe erhält.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Fußball-Verbandes, insbesondere in Bezug auf die Erteilung der Spielberechtigung.
2. Der Hessische Fußball-Verband hat für seinen aufnehmenden Verein beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich anzufragen, ob sich der/die Junior/Juniorin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Tag der Anfrage, dazu äußert, gilt die Abmeldung als ordnungsgemäß.

§ 44 Ausbildungentschädigung beim Vereinswechsel von Junioren

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.

Bei einem Vereinswechsel von E-Junioren des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungentschädigung ausgeschlossen.

2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Herrenmannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren, gerechnet vom jüngeren D-Junioren-Jahrgang an, in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Herren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

| Spielklasse | Grundbetrag A- und B-Junioren | Grundbetrag C- und D-Junioren | Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|--------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bundesliga | € 2.500,- | € 1.500,- | € 200,- |
| 2. Bundesliga | € 1.500,- | € 1.000,- | € 150,- |
| 3. Liga | € 1.250,- | € 750,- | € 100,- |
| Regionalliga | € 1.000,- | € 500,- | € 100,- |
| Hessenliga | € 750,- | € 400,- | € 50,- |
| Verbandsliga | € 500,- | € 300,- | € 50,- |
| Gruppenliga | € 400,- | € 200,- | € 50,- |
| Kreisoberliga | € 300,- | € 150,- | € 50,- |
| Kreisliga A | € 200,- | € 100,- | € 25,- |
| Kreisliga B | € 100,- | € 50,- | € 25,- |
| Kreisliga C und darunter | € 50,- | € 25,- | € 25,- |

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungentschädigungen gilt § 94 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

§ 45 Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers

1. Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß § 45 der Jugendordnung finden die Vorschriften des § 44 Nrn. 1 bis 3 der Jugendordnung keine Anwendung, sofern diese Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel regeln.

Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 38 Nr. 2 der Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

2. Wechselt ein Juniorenspieler nach § 45 Nr. 1 Jugendordnung und erfolgt die Abmeldung außerhalb des Zeitraums 1. Juni bis zum 30. Juni, ist die Zahlung der Entschädigung gemäß der nachfolgenden Tabelle verpflichtend durch den aufnehmenden Verein zu leisten, sofern der Spieler in das Leistungszentrum des Vereins wechselt.

Die Wartefrist für Pflichtspiele beginnt mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

Auch bei Inanspruchnahme des § 47 Nr. 1 der Jugendordnung ist die Zahlung der Entschädigung gemäß der nachfolgenden Tabelle verpflichtend und durch den aufnehmenden Verein zu leisten, sofern der Spieler in das Leistungszentrum des Vereins wechselt.

- Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspieler (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

| Spielklasse | Grundbetrag jüngere A- und B-Junioren | Grundbetrag C- und ältere D-Junioren | Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|--------------------|--|---|--|
| Bundesliga | € 5.000,- | € 3.000,- | € 400,- |
| 2.Bundesliga | € 2.250,- | € 1.500,- | € 200,- |
| 3.Liga | € 1.250,- | € 750,- | € 100,- |
| < 3.Liga | € 750,- | € 500,- | € 100,- |

- Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.
- Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde.

Wechselt ein Juniorenspieler innerhalb der Wechselperiode II, sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich.

Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung des Vereins, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus §§ 38 Nr. 2c sowie 43 Nrn. 1 und 2 der Jugendordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode (01. Juni bis zum 30. Juni) erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

- Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins eine ordnungsgemäß Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.). Die Ausbildungentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30.06.) registriert war.
- Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu.

Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode

von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateur-verein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.8. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszent-rums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach § 44 der Jugendordnung.

Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein gemäß § 44 der Jugendordnung bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

9. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31.8.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebens-jahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Nr. 7) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hin-aus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Be-trag für die angefangene Spielzeit zu zahlen. An-teilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel gemäß § 44 der Jugendordnung. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein gemäß § 44 der Jugendordnung. bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.

10. Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
11. Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt.

Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer aus bildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme) entschädigen, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist.

Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.

Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

12. Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer Beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 46 Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.

Bei einem Vereinswechsel von E-Juniorinnen des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgeschlossen.

2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Frauen-Mannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren jüngeren D-Juniorinnen-Jahrgang an, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Bei Vereinen ohne Frauen-Mannschaft richtet sich der Grundbetrag nach der Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga gemäß § 40 Nr. 3 Jugendordnung festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Herren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Spieljahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

| Spielklasse | Grundbetrag B-Juniorinnen | Grundbetrag C- und D-Juniorinnen | Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|---------------------------|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Frauen-Bundesliga | € 750,- | € 300,- | € 150,- |
| 2. Frauen-Bundesliga | € 350,- | € 200,- | € 100,- |
| Regional- und Hessenliga | € 200,- | € 100,- | € 50,- |
| Verbandsliga und darunter | € 100,- | € 50,- | € 25,- |

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungentschädigungen gilt § 94 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

§ 47 Wegfall der Wartefristen

1. Die Wartefrist entfällt, wenn der Junior oder die Juniorin länger als sechs Monate keine Pflichtspiele ausgetragen hat. Dies hat der abgebende Verein unverzüglich zu bestätigen.

Hierbei werden unabhängig von der Altersklasse sämtliche Pflichtspiele des Juniors oder der Juniorin uneingeschränkt eingerechnet. Es ist unerheblich, ob der Einsatz beim Stammverein oder mit Zweitspielrecht erfolgt ist.

Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn der Junior oder die Juniorin bis zum 31. Oktober zum vorherigen Verein zurückkehrt.
3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben Junioren und Juniorinnen, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt § 37 Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungentschädigung ersetzt wird.
4. Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß § 40 Jugendordnung.
5. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein sofortiger Vereinswechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den zu-

ständigen Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

6. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein Vereinswechsel nach Freigabe durch den abgebenden Verein ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
7. Ein Junior oder eine Juniorin, die nach Maßgabe von § 47 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) wechseln, können nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselperiode zum vorherigen Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehren sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zum Stammverein zurück, werden sie ohne Wartefrist Junior oder Juniorin des Neuvereins.

V. Rechtsangelegenheiten, Schlussbestimmung

§ 48 Zuständigkeiten

1. Für Einzelrichterurteile ist der Einzelrichter des Sportgerichtes zuständig (§§ 19, 20 Rechts- und Verfahrensordnung).
2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, soll dem Sportgericht ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer angehören (§ 16 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung)
3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 16).

§ 49 Aufsicht, Trainerlizenzen

1. Keine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person reisen oder ein Spiel austragen.
2. Der Verbandsjugendausschuss kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die in einer Liga oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und welcher Art diese sein muss.
3. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die in einer Liga oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und welcher Art diese sein muss.
4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § 16 Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

§ 50 Persönliche Strafen bei Jugendspielen

Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B-, C- und D-Juniorinnen sowie den A-, B-, C- und D-Juniorinnen können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind zulässig, führen aber nicht zu einer Sperre.

§ 51 Pilotprojekte

Der Verbandsjugendausschuss kann unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Jugendordnung, insbesondere zum Thema Pilotprojekte, beschließen, zur Flexibilisierung des Spielbetriebs im Jugendbereich Pilotprojekte durchzuführen. Die Details zu den beschlossenen Projekten sind in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 52 Schlussbestimmung

1. Die Jugendordnung regelt den gesamten Jugendspielbetrieb vorrangig.

2. Für Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs, die in der Jugendordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung.